

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 430/1976, über die Lehrpläne für Berufsschulen, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 480/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z 13 wird die Zeile

„Sanitär- und Klimatechniker-Gas- und Wasserinstallation,
-Heizungsinstallation, -Lüftungsinstallation:

Anlage A/13/1“

durch die Zeile

„Energie- und Gebäudetechnik:

Anlage A/13/1“

ersetzt.

2. Im § 1 Z 18 wird die Zeile

„Physiklaborant, Werkstoffprüfer:

Anlage A/18/1“

durch die Zeile

„Werkstofftechnik:

Anlage A/18/1“

ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 1 Z 13 und 18 sowie die Anlagen A/13/1 und A/18/1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2007, der 2. Klasse mit 1. September 2008, der 3. Klasse mit 1. September 2009 und der 4. Klasse mit 1. September 2010 in Kraft.“

Die Verordnungen der Landesschulräte können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung erlassen werden; sie dürfen jedoch nicht vor dem In-Kraft-Treten der betreffenden Anlage in Kraft gesetzt werden.“

4. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/13/1 und A/18/1 treten an die Stelle der entsprechenden Anlagen.

Artikel 2

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlage A/13/1 und Anlage A/18/1 jeweils unter Abschnitt II enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekannt gemacht.